

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

**GD Gotha Druck und Verpackung
GmbH & Co.KG
Gutenbergstraße 3
99869 Günthersleben-Wechmar**

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Friedrich Malsch

Durchwahl:
Telefon 0361 3773 7884
Telefax 0361 3773 7848

Friedrich.Malsch @
tivva.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.15-8711-13/16

Weimar, 19.12.2016

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Antrag der Fa. GD Gotha Druck und Verpackung GmbH & Co.KG, Gutenbergstraße 3 in 99869 Günthersleben-Wechmar vom 23.05.2016

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 13/16

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma GD Gotha Druck und Verpackung GmbH & Co.KG, Gutenbergstraße 3 in 99869 Günthersleben-Wechmar erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zum Bedrucken von Materialien mit
Rotationsdruckmaschinen unter Verwendung von organischen
Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen
Lösungsmitteln von > 150 kg/h**

i.V.m.

**einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser
in einer Gasturbinenanlage durch den Einsatz von
naturbelassenem Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von
max. 19,9 MW**

**nach den Nrn. 5.1.1.1 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

am Standort in 99869 Günthersleben-Wechmar, Gemarkung Günthersleben-Wechmar, Flur 2/Flurstück 303/39, 304/4 und Flur 3/Flurstück 2/14 und 25/1 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **10.500,00 €** erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin dem Herstellen von Druckerzeugnissen durch Bedrucken von Papier.

2. Umfang der Änderung

Errichtung einer Regenerativen Nachverbrennungs-Anlage (RNV), einer Rohrbrücke für die Zuführung der Abgase und eines der RNV nachgeschalteten Kamins.

Die eigentliche genehmigungsbedürftige Druckanlage und die genehmigungsbedürftige Gasturbinenanlage werden mit diesem Bescheid nicht geändert.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Allgemein

Die Reg. Nachverbrennungs-Anlage arbeitet kontinuierlich 24 h je Tag und 7 Tage die Woche (entspricht 8760 h/a).

Kenndaten der Nachverbrennungs-Anlage:

- Maximaler durch Nachverbrennung behandelter Abgasstrom: 50.000 Nm³/h
- Stütz-Brennstoff: Erdgas
- Max. Brennerleistung der Stützfeuerung: 2 MW
- Max. Rohgasbelastung vor der Nachverbrennung: 3,5 g C_{ges}/Nm³

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die

- Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
 - 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
 - 1.5 Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der geänderten Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
 - 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der hier zugelassenen Änderungen der Anlage begonnen wurde.
 - 1.7 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
 - 1.8 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. Luftreinhaltung
- 2.1 Nach Inbetriebnahme der gemäß diesem Bescheid geänderten Anlage entfällt Satz 2 in Nebenbestimmung 2.1.4 des Genehmigungsbescheides 01/15 vom 04.08.2015.
 - 2.2 Nach Inbetriebnahme der gemäß diesem Bescheid geänderten Anlage entfallen die Nebenbestimmungen 2.1.5 bis 2.1.13 des Genehmigungsbescheides 01/15 vom 04.08.2015.
 - 2.3 Die Abgase der bestehenden Mineralölrückgewinnungsanlage (MOR) müssen vollständig über die hier beantragte Rohrverbindung (Rohrbrücke) der regenerativen Nachverbrennungsanlage (RNV) zugeführt werden. Eine Ableitung von Abgasen über den Abgaskamin der MOR ist nicht zulässig. Die Zuführung der Abgase der MOR zum Abgaskamin der MOR ist demgemäß durch geeignete Installation auf Dauer sicher zu unterbrechen.
- Frischluftezufuhr in die RNV darf nur im Aufheizbetrieb der RNV, wenn noch keine Trocknerabluft der Druckmaschinen der RNV zugeführt wird, erfolgen. Ist die RNV aufgeheizt und betriebsbereit, ist jegliche zusätzliche Frischluftezuführung in die RNV und damit Abgasverdünnung unzulässig und sicher zu sperren.

Es ist durch Verriegelung sicherzustellen, dass bei Ausfall der Nachverbrennungsanlage kein Weiterdruck mit den angeschlossenen Druckmaschinen mehr möglich ist und der Druckprozess erst bei voller Funktionsfähigkeit der Nachverbrennungsanlage fortgesetzt werden kann.

2.4 Die im Abgasstrom der hier beantragten Nachverbrennungsanlage enthaltenen gasförmigen Emissionen an Luftschadstoffen dürfen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf folgende Massekonzentrationen nicht überschreiten:

| | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff) | 20 mg/m ³ |
| b) | Staubförmige Emissionen | 3 mg/m ³ |
| c) | Kohlenmonoxid | 100 mg/m ³ |
| d) | Stickstoffmon- und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid) | 50 mg/m ³ |

2.5 Die Abgase der Nachverbrennungsanlage sind über einen Abgaskamin mit einer Schornsteinmündung 21,7 m über Geländeoberkante senkrecht nach oben abzuleiten.

2.6 Der Umbau der Trocknerstrecken an den einzelnen Rotationsdruckmaschinen soll auf Grund der neuen RNV Schritt für Schritt erfolgen. Im Hinblick auf die Produktionssicherheit des Druckbetriebes sollte der Umbau und die Inbetriebnahme der neuen Abgasreinigung im ersten Schritt nur für 2 Druckstrecken durchgeführt und für die anderen 3 Strecken die bisherige Abgasreinigung mit thermischer Nachverbrennung funktionsfähig erhalten werden. Erst wenn der messtechnische Nachweis (durch Eigenmessungen der Lieferanten- / Errichterfirma) die bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit der RNV und die Einhaltung der in Pkt. 2.4 geforderten Emissionswerte im Bypassbetrieb (Umfahrung der MOR = höchste Abgasbeladung mit C_{ges}) für die 2 Druckstrecken erbracht hat, soll der Umbau weiterer Druckstrecken und die Anbindung an die MOR/RNV unter weiteren begleitenden Eigenmessungen erfolgen.

2.7 Die zuständige Überwachungsbehörde der Anlage, die Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Gotha, ist über den Zeitpunkt des Beginns des Anlagenbetriebs (auch Teilbetriebs) mit der Nachverbrennungsanlage vorher schriftlich zu informieren. Ebenso hat eine laufende Information dieser Behörde zum Verlauf des Teilbetriebs, den Ergebnissen der Eigenmessungen und zum Realisierungsgrad der hier zugelassenen Änderungsmaßnahmen zu erfolgen.

2.8 Zur Feststellung, ob die unter Punkt 2.4 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind 3 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend nach Ablauf von jeweils 1 Jahr wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29b i.V.m. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) durchführen zu lassen. Die zuständige Überwachungsbehörde kann den Zyklus der wiederkehrenden Messungen von 1 Jahr erweitern, wenn mit dem Betrieb der MOR und der Nachverbrennungsanlage eine dauerhaft stabile Abgasreinigung nachgewiesen wird.

2.9 Zur Durchführung der unter Punkt 2.8 geforderten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach der VDI-Richtlinie 2066 vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

2.10 Die Messpläne für die entsprechend Punkt 2.8 durchzuführenden Messungen sind von der damit beauftragten Stelle entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen und mit der Überwachungsbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Gotha, abzustimmen. Der Messplan muss jeweils 14 Tage vor dem Durchführungstermin der Messungen zweifach der Überwachungsbehörde vorliegen.

2.11 Die zu ermittelnden Emissionswerte, für die unter Punkt 2.4 a) – d) Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, sind durch mindestens je 3 Einzelmessungen bei gleichzeitigem Betrieb aller 5 umgebauten Druckstrecken und im MOR-Bypassbetrieb (Umfahrung der MOR = höchste Abgasbelastung mit C_{ges}) zu belegen.

Die zu ermittelnden Emissionswerte, für die unter Punkt 2.4 a) und 2.4 b) Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, sind zusätzlich durch mindestens je 3 Einzelmessungen bei gleichzeitigem Betrieb aller 5 umgebauten Druckstrecken und Vorreinigung der Abgase durch die MOR (= gesperrter MOR-Bypass) zu belegen.

Der Emissionswert 2.4 a) ist als Einstundenmittelwert und die Emissionswerte 2.4 b) – d) sind als Halbstundenmittelwerte zu messen.

Die Anlage ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis **jeder** Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Punkten 2.4 genannten Werte nicht überschreitet.

2.12 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Emissionsmessbericht zusammenzustellen, der der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit – Messungen von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken, Messplätze und den Messbericht) entspricht. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen und als Datei an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zu senden.

2.13 Die hier betreffende Gesamtanlage unterliegt auch der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV) vom 21. August 2001. Die Bestimmungen der jeweiligen aktuellen Fassung dieser Verordnung, insbesondere auch die §§ 5 und 6 sind im Anlagenbetrieb zu erfüllen.

3. Lärmschutz

3.1 Die in der Schallimmissionaprognose M130332/01 der Fa. Müller-BBM vom 06.07.16 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen, oder gleichwertige, sind zu realisieren. Diese Auflage schließt die Einhaltung des zugrunde gelegten

Betriebsregimes ein.

- 3.2 Der Schallpegel - Immissionsanteil der antragsgegenständlichen Teilanlage (Nachverbrennungsanlage) ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 30 dB(A)

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 24 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Gebäudes "Oberried 11" in Günthersleben - Wechmar nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 31 dB(A)

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 25 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Gebäudes "Im Siebengehege 1" in Günthersleben - Wechmar nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.3 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des festgelegten Schallpegel – Immissionsanteiles ist erforderlich.
- 3.4 Diese Messung hat innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Teilanlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekanntgegebene Meßstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/ oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognose erstellt hat.
- 3.5 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (LRA Gotha) aufzustellen.
- 3.6 Der Messbericht ist o .g. Überwachungsbehörde unverzüglich sowohl digital als auch in Papierform zuzusenden.
- 3.7 Die Nebenbestimmung 2.2.4 in Bescheid 16/14 (beauftragte Lärmsanierung der Gesamtanlage) bleibt einschließlich der Fristen uneingeschränkt gültig.

4. Arbeitsschutz:

- 4.1 Die in den vorangegangenen gültigen Genehmigungsbescheiden für die Gesamtanlage und deren Einzelaggregate genannten Forderungen des Arbeitsschutzes haben weiterhin Gültigkeit und sind auf die hinzukommenden hier beantragten Aggregate/Bauteile zu übertragen und zu erfüllen.

5. Baurecht:

- 5.1 Folgende Ausnahmen von den Festsetzungen des gültigen B-Plans werden mit Zustimmung der Gemeinde Güthersleben-Wechmar nach § 31 (1) BauGB zugelassen:
- beantragter Schornstein auf einer Grundrissfläche von ca. 1,7 m² mit einer Höhe von 21,7 m
 - beantragte Rohrleitung auf einer Grundrissfläche von ca. 6,7 m² mit einer Höhe von 19,095 m

- 5.2 Mit der Bauausführung darf gemäß § 71 Abs. 6 ThürBO erst begonnen werden, wenn die Prüfungen nach § 65 Abs. 3 ThürBO erfolgt sind.

Die Darlegungen des Prüfberichts Nr.1 Prüf-Nr. P-10-13-16 vom IB für Standsicherheit Dr. Andreas Rinke/Eisenach sind zu beachten und zu erfüllen. Die unter Pkt. 4 des Prüfberichts aufgeführten Pläne und Zeichnungen sind vor Baubeginn dem Prüfenieur vorzulegen.

- 5.3 Der Ausführungsbeginn des hier betreffenden Vorhabens und ggf. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige).

6. Brandschutz:

- 6.1 Das Brandschutzkonzept vom 22.08.2016, erstellt durch das SW Sachverständigenbüro GmbH & Co.KG, sowie die sich daraus ergebenden Änderungen und Auflagen des 1. Prüfbericht – Nr. W258_1A/16 vom 21.10.2016 „Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes (Brandschutzkonzept)“ des Prüfenieurs für Brandschutz Dipl.-Ing. Erhard Arnhold, Weimar, sind vollständig umzusetzen. Die Prüfung wird durch die Bauüberwachung fortgesetzt und ist erst mit Vorlage der Bescheinigung nach § 81 (2) ThürBO bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde im LRA Gotha abgeschlossen.

Gründe

I.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit folgenden Bescheiden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt und wesentlich geändert wurde:

- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 15/06 vom 03.11.2006: Neugenehmigung
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 38/11 vom 23.03.2012: Wesentliche Änderung
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 16/14 vom 19.11.2014: Wesentliche Änderung
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 01/15 vom 04.08.2015: Wesentliche Änderung

Mit Datum vom 23.05.2016 beantragte die Fa. GD Gotha Druck und Verpackung GmbH & Co.KG nunmehr die wesentliche Änderung der Druckmaschinenanlage mit folgenden Maßnahmen:

Errichtung einer Regenerativen Nachverbrennungs-Anlage (RNV), einer Rohrbrücke für die Zuführung der Abgase und eines der RNV nachgeschalteten Kamins.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 13/16 am 13.07.2016 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Immissionsschutz - SG Lärmschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450 (Abwasser)
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Erfurt
- Landratsamt Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Gotha, Brand und Katastrophenschutzbehörde

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Gemeinde Günthersleben-Wechmar mit Schreiben vom 03.08.2016 erteilt und den beantragten unter Punkt 5.1 genannten Ausnahmen vom B-Plan stimmte sie mit Schreiben vom 07.09.2016 zu.

Die Antragstellerin wurde am 16.12.2016 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

1. Zuständigkeit:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart:

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Bei der gegenständlichen Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU (IED-Anlage).

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage. In Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages:

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen geändert und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.:

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.5 und 1.8 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Gotha. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.6 und 1.7) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Baubeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz):

Die Auflagen 3.1 bis 3.6 ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Auflagen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen somit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Der in Nebenbestimmung 3.2 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile ergeben sich insbesondere aus der den Antragsunterlagen beigefügten Prognose unter Berücksichtigung der Nr. 2.5, 3.1, 3.2.1 sowie 3.3 TA Lärm.

Die Auflage 3.7 ergibt sich aus Nummer 3.2.1 4. Absatz der TA Lärm sowie aus dem bestandskräftigen Genehmigungsbescheid 16/14 des TLVwA.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.2. des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 1.050.000,00 € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 %

dieses Betrags für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Damit war für die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 10.500,00 € zu erheben.

Der Gesamtbetrag von **10.500,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334171012151** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Malsch

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1:

Verzeichnis der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen:

1. Antrag vom 20.05.2016 Formblätter 1.1 und 1.2

2. Antragsunterlagen
 - Beschreibung des Vorhabens (4 Blatt)
 - Anlagenbeschreibung zur RNV der Fa. Krantz (8 Blatt)
 - Fließbild RNV
 - Aufstellungsplan
 - Aufstellungsplan Schnitte
 - F & I – Schema
 - Formblatt 2.1 (34 Blatt)
 - Formblatt 2.2 (1 Blatt)
 - Formblatt 2.5 (1 Blatt)
 - Formblatt 2.6 vom 16.12.2016 (1 Blatt)
 - Formblatt 2.7 (1 Blatt)
 - Schornsteinhöhengutachten des IB Müller-BBM GmbH vom 01.07.2016 mit Nr. M 130373/01 NRB/WG
 - Formblatt 2.8 (1 Blatt)
 - Formblatt 2.9 (1 Blatt)
 - Lärmsanierungsplan des IB Müller-BBM GmbH vom 11.12.2015 mit Nr. M 17996/02 BHW/POS
 - Ermittlung der schalltechnischen Vorbelastung des IB Müller-BBM GmbH vom 11.12.2015 mit Nr. M 17996/01 BHW/POS
 - Geräuschimmissionsprognose des IB Müller-BBM GmbH vom 06.07.2016 mit Nr. M 130332/01 BHW/KGR
 - Formblatt 2.10 (1 Blatt)
 - Formblatt 2.15 (1 Blatt)
 - Formblatt 2.16 (1 Blatt)
 - Formblatt 2.17 (1 Blatt)
 - Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsabschätzung) des IB Müller-BBM GmbH vom 14.07.2016 mit Nr. M 130373/01 NRB/NRB

Bauvorlagen

- 2 x Topographische Karte
- Antrags-Formular Baugenehmigung + Baubeschreibung
- Zeichnung Rohrleitung
- Lageplan Entwässerung
- Zeichnung Neubau RTO + Rohrbrücke
- Zeichnung Ansicht Nordost/Südost AAN-5.01a
- Zeichnung Stahlschornstein
- Zeichnung Ankerkorb
- Statik: Rohrbrücke
- Statik: Stahlschornstein

- Formblatt 2.13 (1 Blatt)
- Formblatt 2.14 (1 Blatt)
- Formular „Erklärung zum Brandschutznachweis“ vom 02.09.16
- Brandschutzkonzept vom 02.09.16
- 1. Prüfbericht – Nr. W258_1A/16 vom 21.10.2016 „Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes (Brandschutzkonzept)“ des Prüfenieurs für

Brandschutz Dipl.-Ing. Erhard Arnhold, Weimar

- Formular „Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB vom 02.09.16
- Formular „Antrag auf Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB vom 02.09.16
- Prüfbericht Nr.1 Prüf-Nr. P-10-13-16 von PI f. Standsicherheit Dr. Andreas Rinke
- Auszug aus Liegenschaftskataster

Nachgereichte Unterlagen:

- E-Mail-Schreiben der Antragstellerin vom 09.12.2016 mit Schreiben der Fa. Krantz Caverion Deutschland GmbH vom 07.12.2016 als Anlage
- E-Mail-Schreiben der Fa. Krantz Caverion Deutschland GmbH vom 14.12.2016

Anlage 2:

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Gotha
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Erfurt
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.

9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das unter Hinweis 2 genannte zuständige Landratsamt.
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem zuständigen Landratsamt als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt abzustimmen.
19. Es wird auf die abwasserrechtliche Nebenbestimmung Nr. 7 des letzten Genehmigungsbescheides 01/15 und deren Erfüllung verwiesen.

Verteiler:

Ausfertigung : Antragstellerin

Kopien an :

Landesverwaltungsamt, 450 - Abwasser
LRA Gotha: Untere Immissionsschutzbehörde -
Überwachung
LRA: Untere Bauaufsichtsbehörde
LRA: Untere Brandschutzbehörde
Landesamt für Verbraucherschutz / RI Erfurt
(Arbeitsschutz)
Gemeinde Günthersleben-Wechmar